

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Oktober 2008

Nr. 38/2008

Inhalt:

**Geschäftsordnung
der
Fachbereichskonferenz
der
Universität Siegen**

Vom 10. Oktober 2008

Herausgeber:
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen
Dezernat 3, Herrngarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Geschäftsordnung
der
Fachbereichskonferenz
der
Universität Siegen

Vom 10. Oktober 2008

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 471) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), und § 16 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Siegen vom 11. September 2007 (AM 57/2007) gibt sich die Fachbereichskonferenz der Universität Siegen folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Mitglieder und Aufgaben

§ 2 Vorsitz, Stellvertretung

§ 3 Sitzungen der Fachbereichskonferenz

§ 4 Öffentlichkeit

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

§ 6 Protokoll

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

§ 1 Mitglieder und Aufgaben

Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche (§ 23 Abs. 3 HG). Die Fachbereichskonferenz arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben der Fachbereichskonferenz ergeben sich aus § 23 HG und § 16 Grundordnung.

§ 2 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Fachbereichskonferenz wählt mit der Mehrheit ihrer Stimmen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung). Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen an dem Tag nach der Wahl. Die Amtszeiten betragen in der Regel 2 Jahre, enden jedoch auch vor dem Ende dieser Zeit mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied der Fachbereichskonferenz. Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist einmal zulässig.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt die Fachbereichskonferenz nach außen und führt die laufenden Geschäfte der Fachbereichskonferenz. Sie/er wird im Verhinderungsfalle von ihrer/seiner Stellvertretung vertreten.

§ 3 Sitzungen der Fachbereichskonferenz

- (1) Die Fachbereichskonferenz wird von ihrer/ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen (§ 16 Abs. 4 Grundordnung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dies verlangt. Einladungen, Tagesordnungen und schriftliche Vorlagen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zugehen. Die/der Vorsitzende und die Mitglieder sind berechtigt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann mit 2/3 Mehrheit für die jeweilige Sitzung beschlossen werden. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen der Fachbereichskonferenz werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet, die/der alle Rechte hat, die sich aus dieser Funktion ergeben. Die/der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz und den Gästen das Wort. Auf Antrag eines Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder das Ende der Debatte beschlossen werden. Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen, kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder aus dem Beratungsraum verweisen und kann bei Störungen von außen die Sitzung vertagen. Erhebt sich Widerspruch gegen die Maßnahmen, so entscheidet die Fachbereichskonferenz.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht. Die Fachbereichskonferenz kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Fachbereichskonferenz sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 12 Abs. 2 Satz 5 HG).
- (2) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 10 Abs. 3 HG). Entsprechendes gilt für die hinzugezogenen Personen und Gäste.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

- (1) Die Fachbereichskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Fachbereichskonferenz gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden formell festzustellen (§ 23 Abs. 1 Grundordnung).
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Soll über mehrere Anträge alternativ abgestimmt werden, muss diese Abstimmung zuvor mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Von den alternativen Anträgen ist derjenige beschlossen, auf den die meisten Stimmen entfallen sind (§ 23 Abs. 2 Grundordnung). Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 23 Abs. 5 Grundordnung).
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
- (4) Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder der Fachbereichskonferenz.

§ 6 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gemäß § 1 Satz 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern in der gesetzten Frist keine Einwendungen eingehen.

§ 7

Änderungen der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachbereichskonferenz.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz vom 29. Januar 2008.

Siegen, den 10. Oktober 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)